

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 276/10 B

L 13 R 33/10 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 169/09 (SG München)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und
den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
19. Mai 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Bescheid vom 15.8.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.9.2009 forderte die Beklagte die Klägerin zur Erstattung gezahlter Rentenleistungen in Höhe von 1112,40 Euro auf. Mit Gerichtsbescheid vom 22.12.2009 hat das Sozialgericht München (SG) diese Bescheide aufgehoben. Die Berufung der Klägerin, mit der sie die Rückgabe von Vermögensgegenständen begehrt hat, die ihr in einem Insolvenzverfahren angeblich rechtswidrig entzogen worden sind, hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 19.5.2010 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*). Ein solcher Fall liegt hier vor.
- 5 Das LSG ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Berufung der Klägerin unzulässig ist. Die Klägerin hat im Erörterungstermin vom 16.12.2009 vor dem SG München (nur noch) beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 15.8.2008 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 1.9.2009 aufzuheben. Das SG hat diesem Antrag in vollem Umfang stattgegeben. Die Klägerin ist daher durch die erstinstanzliche Entscheidung nicht beschwert worden, so dass ihr ein Rechtsschutzbedürfnis für das Berufungsverfahren gefehlt hat. Schon deswegen war der Klägerin eine Klageänderung in der Berufungsinstanz, dh die Geltendmachung der Rückgabe von Vermögensgegenständen, nicht möglich. Eine Klageänderung in der Berufungsinstanz setzt eine zulässige Berufung voraus (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*,



SGG, 9. Aufl 2008, § 99 RdNr 12 mwN). Abgesehen davon sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für Klagen auf Rückgabe im Insolvenzverfahren entzogener Vermögensgegenstände nicht zuständig (vgl § 51 SGG).

- 6 Die eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 7 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

